

S a t z u n g

des Tierschutzvereins Traurige Hundeherzen e.V..

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

" Traurige Hundeherzen ".

(2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." Er ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Der Verein erstrebt in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Tierheimen und Hundelagern die Förderung des Tierschutzes.

(2) Hierzu stellt sich der Verein im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Hunde aus Europa, vorrangig Ungarn, vor Tötungen, Quälereien und Leid zu schützen;
2. In Not geratene Hunde in gute Plätze, auch in andere europäische Staaten, zu vermitteln;
3. Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere,
4. Unterstützung von Tierschutzorganisationen, Tierheimen, Hundelagern und ähnlichen Institutionen der Herkunftsländer durch Arbeitseinsätze, Sach- und Geldspenden.

(3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der Verein Spendenaktionen und Sammlungen durchführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.

§ 3 Die Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Natürliche Personen müssen volljährig sein. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Wer sich um den Tierschutz verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen an den Verein frei.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus vom Verein erzielten Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Ausgaben der aktiven Vereinsmitglieder (Vermittlungsteam-Mitglieder) für Fahrgeld, Porto und Telefongebühren sind besonders zu erstatten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Zu a). Beim Tod eines Mitgliedes ist der Übergang der Mitgliedschaft sowie der mit ihr verbundenen Rechte auf seine Erben ausgeschlossen.

Zu b). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres vorliegen muss. Der Austritt wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf anteilige Erstattung seines Jahresbeitrages.

Zu c). Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund dieser Satzung oder aufgrund von Vereinsbeschlüssen obliegen oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu diesen gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach der Anhörung kann der Ausschlussbeschluss gefasst werden, auch wenn das Mitglied sich nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist geäußert hat.

Der Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit zuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

- Zu d). Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder an. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, so weit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels oder eines vergleichbaren Nachweises maßgebend.
- (4) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn 3/4 der Anwesenden für die Zulassung stimmt. Satzungsändernde An-

träge und solche mit finanzieller Auswirkung für die einzelnen Mitglieder dürfen nur beschlossen werden wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

- (5) Die form- und fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in.
Sämtliche Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt. Werden alle Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, so beginnt eine neue Wahlperiode.
- (2) Die Wahl des Vorstandes wird von dem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt, in der die Wahl stattfinden soll. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter.
- (3) Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge getrennt für jeden Vorstandsposten entgegen. Vorgesprochen werden kann jedes Mitglied des Vereins. Aus den Wahlvorschlägen sollen in alphabetischer Reihenfolge Wahlaufsätze gebildet werden. Anschließend wird jedes Vorstandsmitglied gesondert durch geheime Stimmabgabe gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit für einen Vorstandsposten nur ein Kandidat aufgestellt ist, ist eine Wahl durch Handaufheben zulässig, sofern kein

Widerspruch erfolgt.

- (4) Der Vorstand führt neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben die Vereinsgeschäfte. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen.
- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur Neuwahl nicht dadurch berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (6) Der Vorsitzende oder der Gesamtvorstand dürfen ihr Amt nur auf einer zum Zweck der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsgeschäfte bis dahin fortzuführen.

§ 7

Das Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Zur Festlegung der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Beitrag ist jeweils jährlich im Voraus zu entrichten und wird bis spätestens am 15. Januar des Jahres fällig bzw. beim Eintritt in den Verein.
- (5) Ist das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so kann der Verein Mahngebühren, Portoauslagen und Verzugszinsen erheben.
- (6) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl

ist zulässig. Sie sollen mindestens halbjährlich das Kassen- und Rechnungswesen überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Kontoauszüge zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen, insbesondere auch die Kassenbestände und Bankguthaben zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

- (7) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes muss die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.
- (8) Der Verein darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig vorzunehmen, sofern diese Änderungen materiell unerheblich sind. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9

Die Auflösung

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss, welcher einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder bedarf, aufgelöst werden. Findet sich keine solche Mehrheit, so genügt auf einer erneut einberufenen Versammlung eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei der Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für missbrauchte Tier e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung ist das Mitglied verpflichtet, den Verein von allen Ansprüchen freizuhalten, die deswegen gegen diesen gestellt werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche ist Hamburg.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25. September 2010 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.